

## **Nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofes: Unsicherheit über die Form von Patientenverfügungen**

Der Bundesgerichtshof hat zur Wirksamkeit bestehender Patientenverfügungen in seinem Beschluss vom 6. Juli 2016 erstmals und völlig überraschend eine Meinung vertreten, die unter den Fachleuten bundesweit Aufmerksamkeit, Irritation und Protest ausgelöst hat.

Die Kritik, vor allem von Juristen, gipfelte in dem Vorwurf, der BGH habe damit der „Apparate-Medizin“ und dem Kommerz gute Dienste geleistet und gleichzeitig hunderttausende Patientenverfügungen unwirksam gemacht.

Diese meines Erachtens übertriebene Aufregung in den Fachkreisen erreicht jetzt auch die Öffentlichkeit und vor allem diejenigen, die eine der bis dahin üblichen Patientenverfügung verfasst haben. Das ist verständlich.

Der Gesetzgeber hatte im Jahr 2009 dieses Thema, das zwischen Interessenverbänden, Kirchen und Parteien lange sehr Streitig diskutiert worden war, durch neue, sehr liberale Gesetze geregelt und den Willen des einzelnen Menschen am Ende seines eigenen Lebens letztlich zu Recht über die Interessen und ethischen Überlegungen anderer Personen und Institutionen gestellt. Das gilt auch für die Vorsorgevollmacht, die durch die aktuelle Diskussion zur Patientenverfügung nicht tangiert ist.

Das Leben in seiner vielgestaltigen Ausprägung richtet sich oft nicht nach den Überlegungen des Gesetzgebers oder Diskussionsbeiträgen beteiligter Interessengruppen. Es wartet mit Sonderfällen auf, an die vorher niemand gedacht hatte. Da setzen die Juristen an und versuchen, die bestehende Lage zu verteidigen oder im Interesse ihrer Mandanten anzugreifen und in Frage zu stellen.

So war es auch in dem vom BGH zu entscheidenden Fall. Er beruht letztlich auf der Uneinigkeit von drei Töchtern, von denen nur eine durch Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung über das Schicksal der totgeweihten, seit Jahren im Koma liegenden Mutter zu bestimmen hatte und gegen eine Beendigung der künstlichen Ernährung war. Die beiden Schwestern prozessierten dagegen bis zum BGH, der die Sache nicht endgültig entschied, sondern an das zuständige Untergericht zur weiteren Aufklärung des eigentlichen Willens der Mutter zurück verwiesen hat.

Es handelt sich also – wie oft bei höchstrichterlichen Entscheidungen - um einen Einzel- und Sonderfall, dessen Breiten- und Allgemeinwirkung zur Zeit noch nicht eindeutig feststeht.

Volker Hirsch